

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2024.37 vom 11. April 2025**

BS Appellationsgericht, 2025-04-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_KE.2024.37](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_KE.2024.37)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2024.37 du 11 avril 2025

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT KE.2024.37 del 11 aprile 2025

## **Volltext**

Appellationsgericht  
des Kantons Basel-Stadt  
als Verwaltungsgericht  
Dreiergericht  
KE.2024.37

## **URTEIL**

vom 11. April 2025

Mitwirkende

Dr. Stephan Wullschleger (Vorsitz),  
Dr. Jacqueline Frossard, Dr. Heidrun Gutmannsbauer  
und Gerichtsschreiber MLaw Dennis Zingg

Beteiligte

A\_\_\_Beschwerdeführer

[...] vertreten durch

MLaw Nicolas von Wartburg, Rechtsanwalt,  
Militärstrasse 76, 8004 Zürich

gegen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
Rheinsprung 16/18, 4051 Basel

Gegenstand

Beschwerde gegen eine Entscheidung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vom 24. Oktober 2024

betreffend Aufhebung der Beistandschaft, Wechsel der Beistandsperson,  
Erweiterung des Auftrags

7.

Anlässlich der verwaltungsgerichtlichen Verhandlung reicht der Beschwerdeführer einen Vorsorgeauftrag vom 28. Januar 2025 mit C\_\_\_\_\_ als bevollmächtigte Person ein (act. 16). Gleichzeitig legt er einen Arztbericht von Dr. [...] vom 24. Februar 2025 vor, mit welchem ihm die Urteilsfähigkeit für die Erstellung des Vorsorgeauftrags bescheinigt wird. Diese Noven sind zu berücksichtigen (s. oben E. 1.5).

://: Die Beschwerde wird abgewiesen, sofern darauf eingetreten wird.

Der Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten des verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahrens mit einer Gebühr von CHF 900.■, einschliesslich Auslagen. Diese Kosten gehen zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege zu Lasten der Gerichtskasse.

Zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege wird dem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers, MLaw Nicolas von Wartburg, für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren eine Entschädigung von CHF 2'400.■, zuzüglich CHF 72.■ Auslagen und 8,1 % MWST von CHF 200.25, insgesamt somit CHF 2'672.25, aus der Gerichtskasse ausgerichtet.

Mitteilung an:

APPELLATIONSGERICHT BASEL-STADT

Der Gerichtsschreiber

MLaw Dennis Zingg

Gegen diesen Entscheid kann unter den Voraussetzungen von Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) innert 30 Tagen seit schriftlicher Eröffnung Beschwerde in Zivilsachen erhoben werden. Die Beschwerdeschrift ist fristgerecht dem Bundesgericht (1000 Lausanne 14) einzureichen. Für die Anforderungen an deren Inhalt wird auf Art. 42 BGG verwiesen. Über die Zulässigkeit des Rechtsmittels entscheidet das Bundesgericht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.